

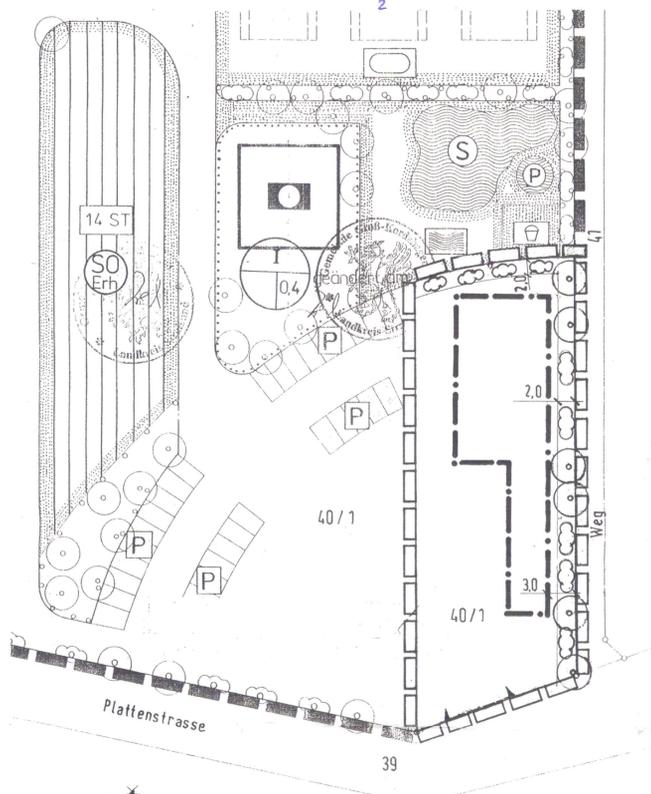
Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.04.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang am 25.04.2003 erfolgt.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.04.2003 durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.04.2003 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.04.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 14.04.2003 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.05.2003 bis zum 02.06.2003 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.04.2003 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 01.07.2003 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbestand als eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Maßstab 1:10.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Stralsund, den 22.07.2003
Kataster- u. Vermessungsamt
- Die Gemeindevertretung hat vorgebrachte Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.06.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist nach öffentlicher Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 02.05.2003 bis zum 02.06.2003 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 14.04.2003 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 BauGB Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister
- Die Geltendmachung im Genehmigungsverfahren von Rechtsverletzungen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.07.2003, AZ VIII 489/03, mit Hinweisen und Nebenbestimmungen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.06.2003 erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.07.2003, AZ VIII 489/03, bestätigt.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.06.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.06.2003 gebilligt.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister
- Der Beschluß der Bebauungsplansatzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 26.05.2004 bis zum 10.06.2004 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 10.06.2004 in Kraft getreten.
Groß Kordshagen, den 07.07.2003
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Groß Kordshagen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Freizeit- und Campinganlage Groß Kordshagen“

Teil A: Planzeichnung

Kartengrundlage: M. 1 : 500
Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 1 vom Nov. 1992
Flurkartenauszug Gemarkung Groß Kordshagen, Flur, Fl.-St.: 43/1



Das Planungsgebiet wird eingegrenzt durch :

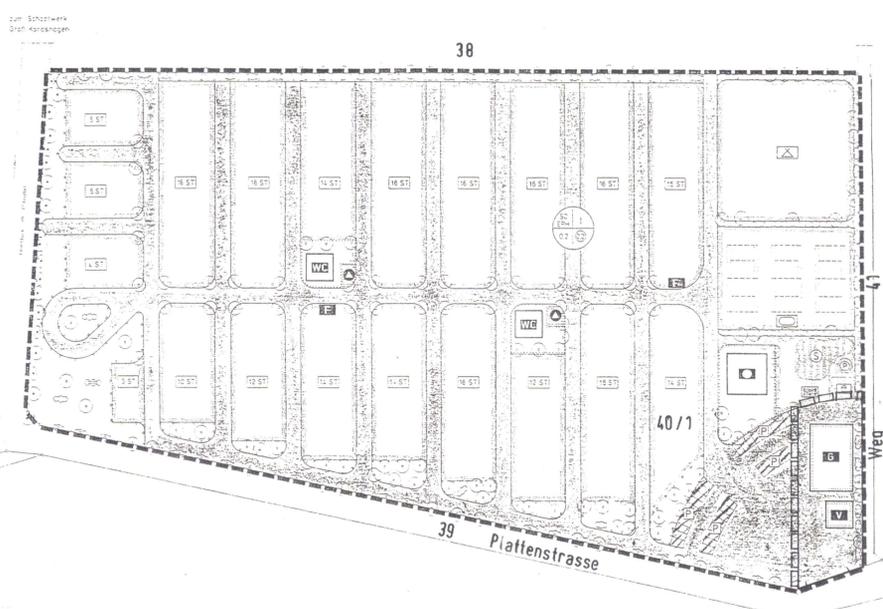
- im Norden durch eine Spielplatzfläche der Freizeit- und Campinganlage,
- im Osten durch einen angrenzenden Weg,
- im Süden durch eine Straße mit der Einfahrt der Freizeit- und Campinganlage
- im Westen durch Stellplatz- und Verkehrsflächen des Freizeit- und Campinganlage

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. S. 1950) und § 86 der Landerbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M - V S. 468, 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2001 (GVOBl. M - V) S. 60 wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.04.2003 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Freizeit- und Campinganlage - gelegen nördlich der Ortslage grenzend im Norden an eine Spielplatzfläche des Freizeit- und Campingplatzes, im Osten an einen angrenzenden Weg, im Süden an eine Straße mit der Einfahrt der Freizeit- und Campinganlage und im Westen an Stellplatz- und Verkehrsflächen der Freizeit- und Campinganlage bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B erlassen.

Zufahrt von der Ortslage Groß Kordshagen (Schulstr.)

rechtskräftiger Bebauungsplan Nr.1 mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung



Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 § 9 (7) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 § 9 (7) BauGB
- Baugrenze § 9 (1) 2 BauGB
- Einfahrtbereich § 9 (1) 4 BauGB
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25 BauGB

2. ohne Normencharakter

- Maßlinie mit Angabe von Metern
- 40/1 Nummer eines Flurstückes
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

Teil B: Text

Festsetzung nach Baunutzungsverordnung

- Art der baulichen Nutzung

- Die in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 zurzeit nach § 10 (2) BauNVO festgesetzten Einrichtungen (hier: Gaststätte mit Imbissbetrieb mit max. 350 m² Gesamtnutzfläche und Verkaufseinrichtung mit Lebensmittel und Campingbedarf mit max. 300 m² Ladenfläche) werden in Ihrer Zulässigkeit aufgehoben.
- Zulässig sind eine Verkaufseinrichtung für Lebensmittel und Campingbedarf mit max. 220 m² Verkaufsraumfläche und eine Sanitäreinrichtung mit max. 55 m².

- Maß der baulichen Nutzung

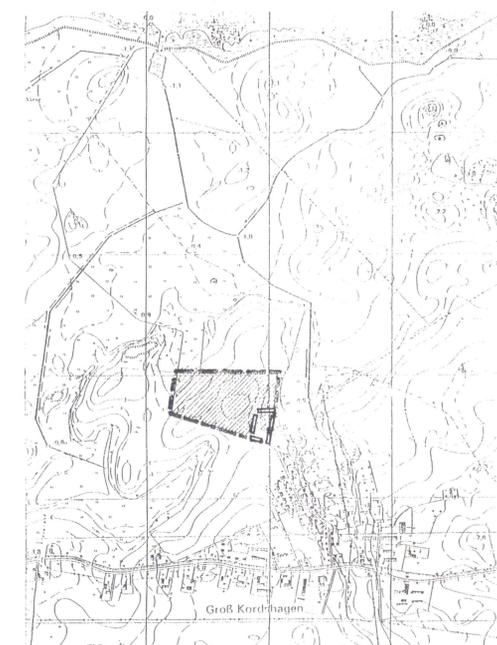
- Anzahl der Vollgeschosse nach § 16 (3) 2 BauNVO als Höchstmaß = 1

Hinweise zur Bodendenkmalen

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Übersichtsplan Maßstab 1 : 10 000



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Freizeit- und Campinganlage Groß Kordshagen der Gemeinde Groß Kordshagen

Bearbeitungsstand : 17.06.03